

Beschlussvorlage

Drucksache VL-50/2021 2. Ergänzung

11.05.2021

Aktenzeichen:	1.4 ts (467-030)
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeitung:	Tanja Schwinn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	20.05.2021	beschließend

15. Änderung der Gebührensatzung zur Kindertagesstättensatzung der Kreisstadt Erbach

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 10.05.2021 über den Sachverhalt beraten und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung die Zustimmung zu empfehlen.

Die für die Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Änderungen der Gebührensatzung zur Kindertagesstättensatzung der Stadt Erbach sind dieser Vorlage als 15. Änderungssatzung beigelegt.

Erläuterung:

Grund der vorliegenden 15. Änderungssatzung sind die eingeschränkten und somit vertraglich nicht einzuhaltenden Betreuungsmöglichkeiten in den Erbacher Kindertagesstätten aufgrund der Corona-Pandemie. Da die Erhebung der Kindertagesstättengebühren aufgrund einer gültigen Satzungsregelung erfolgt, muss die Befreiung davon ebenfalls aufgrund einer durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Satzungsregelung erfolgen. Bereits im Jahr 2020 erfolgte in diesem Zusammenhang eine Änderungssatzung. Das Land Hessen hatte damals den Kommunen für die hälftige Kompensation ausgefallener Kita-Beiträge aus dem Sondervermögen Corona Zahlungen zugesichert und mittlerweile auch ausgezahlt.

Eine weitere Kompensationszahlung wurde für die Monate Januar und Februar 2021 durch die Landesregierung beschlossen, da seit Ende Dezember 2020 die Kindertagesstätten in Hessen wieder nur eingeschränkt besucht werden können.

Das Land Hessen führt die hälftige Gebührenerstattung aus dem Corona-Sondervermögen auch für die Monate März, April und Mai voraussichtlich fort. Die abschließende Entscheidung obliegt jedoch dem Haushaltsausschuss des Landtages, dieser tagt erst wieder am 09.06.2021. Grund für die geplante verlängerte Gebührenerstattung des Landes ist unter anderem der Appell der Landesregierung, die Betreuung in den hessischen Kitas nicht zu nutzen. Somit ist der Weg für eine Gebührenerstattung an die Eltern geebnet. Die Regelung in der 15. Änderungssatzung gilt für den Zeitraum Januar bis Juli, unabhängig von den angekündigten Zahlungen des Landes bis voraussichtlich Mai, da von einem weiterhin eingeschränkten Betreuungsbetrieb bis zum Sommer ausgegangen wird.

§ 3 Absatz 5 soll zukünftig wie folgt lauten:

Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung der Kreisstadt Erbach über die Benutzung der Kindergärten der Kreisstadt Erbach im Zeitraum vom 04.01.2021 bis 31.07.2021 nicht oder längstens für eine Woche (5 Tage) im Monat in Anspruch genommen wird, werden keine Gebühren und Verpflegungskosten nach dieser erhoben, wenn

- a) Kontakteinschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie oder
- b) behördlich geregelte Beschränkungen der Betreuung auf Fälle dringender
Betreuungsnotwendigkeit bestehen oder wenn
- c) Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

vorliegen.

Bereits gezahlte Gebühren und Verpflegungskosten werden anteilig erstattet.

In der vorliegenden 15. Änderungssatzung (§ 3 Absatz 6) wurde weiterhin eine Gebührenrückzahlung verankert, da die Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten seit 8. März 2021 um 1,5 Stunden auf 15 Uhr reduziert werden mussten. Grund hierfür waren die Vorgaben des Landes Hessen, die strikt getrennte Betreuungsgruppen und nicht wechselndes Personal innerhalb der Gruppen vorsahen.

§ 3 Absatz 6 soll daher wie folgt lauten:

Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung der Kreisstadt Erbach über die Benutzung der Kindergärten der Kreisstadt Erbach aufgrund von Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für eine verringerte tägliche Betreuungszeit (mindestens eine Stunde pro Betreuungstag) in Anspruch genommen werden muss, reduziert sich die Gebühr um die Differenz zwischen der tatsächlich verfügbaren und der regulär gebuchten Betreuungszeit.

Bereits gezahlte Gebühren und Verpflegungskosten werden anteilig erstattet.

Diese Regelung gilt für die Zeit vom 08.03.2021 bis 31.07.2021.

Aufgrund der außergewöhnlichen Belastungen der Familien in der Corona-Pandemie und aus sozialpolitischen Erwägungen, sollten die Gebühren, wie in der Vorlage der 15. Änderungssatzung formuliert, erlassen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem beigefügten Entwurf der 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindergartensatzung der Kreisstadt Erbach wird zugestimmt.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

(1)210510 - 15. Änderung Stand 4. Mai

Finanzielle Auswirkungen: ja X nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja X nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt: 365	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):	
Einnahmeausfall aus § 3 Abs. 5) € 46.200, Einnahmeausfall aus § 3 Abs. 6) € 1.920.	